

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Eigene Gesetzesbestimmung für Bäume  
Ziel 2: Berücksichtigung des Gemeinwohls

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung eines neuen § 1319b ABGB  
Maßnahme 2: Festlegung des Interesses am naturbelassenen Zustand des Baumes als Abwägungskriterium

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024**

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	25. Jänner 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

In den vergangenen Jahren sind bei Baumhaltern sowie bei den mit der Baumprüfung und Baumsicherung befassten Personen vermehrt Haftungsängste aufgetreten, nämlich Ängste vor der zivilrechtlichen Haftung für den Fall, dass durch ein Umstürzen von Bäumen oder durch ein Herabfallen von Ästen Menschen oder Sachen zu Schaden kommen. Ohne dass eine Analyse der jüngeren Rechtsprechung dafür eine Grundlage böte, hat sich bei den betroffenen Verkehrskreisen die Einschätzung breitgemacht, dass die für Bäume Verantwortlichen in Schadensfällen eine zusehends verschärfte Haftung träfe. Die Verunsicherung der betroffenen Verkehrskreise über die tatsächlichen haftungsrechtlichen Gegebenheiten hat bedenkliche faktische Auswirkungen, nämlich häufig übertriebene, aus der Sachlage nicht gebotene Sicherheitsmaßnahmen, im Besonderen breitflächige Schlägerungen entlang von Straßen und Wegen.

Die gegenwärtige Rechtslage zur Haftung für Bäume wird überdies insofern als unbefriedigend empfunden, als sich der Gemeinwohlaspekt von Bäumen in ihr nicht explizit widerspiegelt. Das wurde in den vergangenen Jahren mit dem Argument bemängelt, dass dadurch die Sicherheitsaspekte sehr einseitig in den Vordergrund gerückt würden.

## Ziele

### Ziel 1: Eigene Gesetzesbestimmung für Bäume

Beschreibung des Ziels:

Die Haftung für Bäume soll durch Einfügung einer eigenen Gesetzesbestimmung in das Schadenersatzrecht des ABGB auf eine neue, spezifische Grundlage gestellt werden, die sich harmonisch in das Gesamtsystem des österreichischen Schadenersatzrechts einfügt. Dadurch soll der bisherigen analogen Heranziehung der Bauwerkehaftung und der dortigen Beweislastumkehr normativ der Boden entzogen und sollen die speziellen haftungsrechtlichen Gegebenheiten und Fragen, die in solchen Konstellationen von Bedeutung sind, ausdrücklich geregelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines neuen § 1319b ABGB

### Ziel 2: Berücksichtigung des Gemeinwohls

Beschreibung des Ziels:

Das Defizit der nicht ausreichenden Berücksichtigung des Gemeinwohlaspekts soll dadurch beseitigt werden, dass ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes als Abwägungskriterium eingeführt wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Festlegung des Interesses am naturbelassenen Zustand des Baumes als Abwägungskriterium

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schaffung eines neuen § 1319b ABGB**

Beschreibung der Maßnahme:

Zentraler Inhalt des Entwurfs ist die Einführung einer neuen Haftungsbestimmung für Schäden, die – außerhalb von Wäldern – durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen verursacht werden, nämlich eines neuen § 1319b, in das Schadenersatzrecht des ABGB.

Umsetzung von:

Ziel 1: Eigene Gesetzesbestimmung für Bäume

### **Maßnahme 2: Festlegung des Interesses am naturbelassenen Zustand des Baumes als Abwägungskriterium**

Beschreibung der Maßnahme:

In der neuen Bestimmung werden die von Lehre und Rechtsprechung für Verkehrssicherungspflichten entwickelten Grundsätze positiviert, dies allerdings bezogen auf die spezifischen Kriterien, die für das bei Bäumen relevante Risiko und für die Sorgfaltsanforderungen des Baumhalters von Bedeutung sind. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen wird angeordnet, dass bei Bestehen eines besonderen Interesses an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes dieses spezielle Interesse am naturbelassenen Zustand bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen ist.

Umsetzung von:

Ziel 2: Berücksichtigung des Gemeinwohls

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Der Entwurf hat positive Auswirkungen auf die Umwelt.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder</li><li>- Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder</li><li>- Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr</li></ul>

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 25.01.2024 12:00:34

WFA Version: 0.0

OID: 1871

A0|B0|H0

